



SKONTOABREDE:

Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Frage der rechtzeitigen Zahlung des Auftraggebers im Fall der Vereinbarung einer Skontoabrede ist vor allem dann Gegenstand von Diskussionen, wenn der Kaufpreis kurz nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist eingeht.

Eine typische Skontoabrede lautet etwa: „2 Prozent Skonto bei Zahlung binnen 2 Wochen ab Rechnungsdatum“. Was aber, wenn die Überweisung des Kaufpreises ein oder zwei Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist eingeht oder erst zu diesem Zeitpunkt ein Scheck beim Verkäufer eintrifft?

Das Oberlandesgericht Stuttgart stellte im Rahmen seiner Entscheidung vom 06.03.2012 (Az.: 10 U 102/11) fest, dass es ausreichend sei, wenn der zahlungspflichtige Auftraggeber den Scheck binnen der Skontofrist zur Post gebe. Dann komme es auf den Erhalt des Schecks – wenn dieser auch zwei bis drei Tage später erfolgt – nach Ablauf der Skontofrist nicht mehr an. Gleiches gelte, wenn die Zahlung noch in der Skontofrist erfolgt, der Zahlungseingang jedoch erst nach Ablauf der Skontofrist zu verzeichnen ist.

Das Gericht stellt damit allein auf die sogenannte Leistungshandlung (Scheckversendung bzw. Überweisung) zur Einhaltung der Skontofrist ab. Auf den Leistungserfolg (Zah-

lungseingang beim Rechnungssteller) komme es für die Wahrung der Skontofrist nicht an.

Wollen Sie z. B. Ihren Vertragspartner durch eine Skontoabrede zur rechtzeitigen Zahlung motivieren, ist etwa folgende Formulierung zu empfehlen:

„Wir gewähren 2 Prozent Skonto bei Zahlungseingang auf unserem Konto binnen 2 Wochen ab Rechnungsdatum.“ Eine solche Skontoabrede ist keiner weiteren Diskussion mehr zugänglich. In diesem Falle hat der Zahlungseingang binnen der Skontofrist zu erfolgen!

Wollen Sie selbst Skonto in Anspruch nehmen, kann bei Verwendung der „klassischen“ Formulierung durch Ihren Vertragspartner der Vorteil gegebenenfalls durch Zahlung per Scheck noch „gerettet“ werden.

Autor: RA Jürgen Baumeister, Paschen Rechtsanwälte PartGmbH